

Gesetzgebungs-Agenda 2002/2

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic.iur. Agostino Cozzio**/Eric Hess, Fürsprecher***

Ab der vorliegenden Nummer wird die Gesetzgebungs-Agenda durch einen internationalen Teil ergänzt, in welchem die Entwicklungen und Tendenzen im Bereich des internationalen Steuerrechts der Schweiz und insbesondere auf dem Gebiete der schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen dargestellt werden. Diese Ausgabe enthält – gewissermassen als «Einstieg» – den Stand per 1. Januar 2002 und die Entwicklungen in den ersten drei Monaten dieses Jahres.

Die wichtigsten Bestimmungen neu paraphierter Abkommens- und Protokollentwürfe werden jeweils im Rahmen der Berichterstattung über die Unterzeichnung vorgestellt. Um den Umfang dieses «Einstiegs» in Grenzen zu halten, wird eine Kurzdarstellung des wesentlichen Inhalts der im jetzigen Zeitpunkt zwar unterzeichneten, aber noch nicht in Kraft getretenen Abkommen anlässlich der Berichterstattung über das Inkrafttreten erfolgen.

Nach Bedarf wird in künftigen Ausgaben auch über andere bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen und Entwicklungen mit steuerlicher Relevanz informiert werden.

Inhalt

1	Bund
1.1	Familienbesteuerung
1.2	Wohneigentumsbesteuerung
1.3	Unternehmenssteuerreform II
1.4	Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern der natürlichen Personen
1.5	Einheitliche und kohärente Behandlung im Steuer- und im Sozialversicherungsabgaberecht
2	Kantone
2.1	Basel-Stadt
2.2	Genf
2.3	Glarus
2.4	Jura
2.5	Neuenburg
2.6	Solothurn
2.7	Tessin
2.8	Zürich
3	Doppelbesteuerungsabkommen
3.1	Stand per 1. Januar 2002
3.2	Entwicklungen Januar – März 2002

1 Bund

1.1 Familienbesteuerung

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) gibt ihre Modelle zur Ehegatten- und Familienbesteuerung als ersten Bestandteil des Steuerpaketes 2001 bei den Kantonen in die Vernehmlassung. Diese soll im Sommer abgeschlossen sein und einen Variantenentscheid der WAK-S ermöglichen. Die definitiven Anträge der WAK-S sollen alsdann in der Herbstsession im Ständerat behandelt werden. Laut gegenwärtigem Fahrplan kommt die Vorlage in der Wintersession 2002 noch einmal in den Nationalrat. Mit diesem Zeitplan könnte, was die direkte Bundessteuer betrifft, die revidierte Familienbesteuerung frühestens am 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Gegenüber der Nationalratsvorlage sollen die von der WAK-S vorgeschlagenen Änderungen den Missbrauchsrisiken vorbeugen und die Vorgaben einer zivilstandsabhängigen Besteuerung stärker berücksichtigen. Die Reform der Familienbesteuerung, welche der Nationalrat im Rahmen des Steuerpaketes angenommen hat, sieht für die direkte Bundessteuer insbesondere vor, dass das steuerbare Gesamteinkommen eines Ehepaares durch 1,9 geteilt wird (Teilsplitting). Damit soll die aufgrund der Steuerprogression gegenüber Konkubinatspaaren entstehende Ungerechtigkeit behoben werden. Damit diese Massnahme nicht ihrerseits zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Alleinstehenden führt, sieht der vom Nationalrat verabschiedete Entwurf für diese einen Abzug von Fr.11 000.– vor (Haushaltsabzug). Für die WAK-S enthält der vom Nationalrat vorgeschlagene

* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen

*** Stellvertreter des Chefs der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, Eidg. Steuerverwaltung, Bern

Haushaltsabzug ein zu grosses Missbrauchsrisiko: Konkubinatspaare – wie auch Partner anderer Wohngemeinschaften – können vorgeben, nicht im selben Haushalt zu leben und so diesen Abzug ohne weiteres missbräuchlich geltend machen, da es den Steuerbehörden nur beschränkt möglich ist zu überprüfen, ob die betreffenden Personen in demselben Haushalt leben.

In die Vernehmlassung gelangen zwei Varianten. Die eine sieht ein Teilsplitting mit einem Divisor für das Ehegatteneinkommen von 1,5, einen Haushaltsabzug Alleinstehender von Fr. 3000.– und einen Zweiverdienerabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten von 35% des kleineren Einkommens (höchstens Fr. 24 000.–) vor. Die zweite Variante sieht einen Divisor von 1,7, einen Haushaltsabzug Alleinstehender von Fr. 4000.– und einen Zweiverdienerabzug von 25% des kleineren Einkommens (höchstens Fr. 10 000.–) vor.

Die weiteren im Gesetzesentwurf vorgesehenen Abzüge (Kinderabzug, Betreuungskosten usw.) werden – mit Ausnahme des allgemeinen Abzugs von Fr. 1400.–, der gestrichen werden soll – gemäss Beschluss des Nationalrates übernommen. Nach Ansicht der WAK-S ermöglichen diese beiden Varianten eine neutralere Besteuerung der verschiedenen Lebensformen (Ehepaare, Konkubinatspaare, Alleinstehende) als die Vorlage des Nationalrates.

1.2 Wohneigentumsbesteuerung

Die Vorlage über den Systemwechsel bei der Besteuerung des (selbstgenutzten) Wohneigentums – weiterer Bestandteil des Steuerpaketes 2001 – ist von der WAK-S bis zum Redaktionsschluss noch nicht behandelt worden.

1.3 Unternehmenssteuerreform II

Mit dem Projekt Unternehmenssteuerreform II sollen ausgewählte Ergebnisse des Berichtes der Expertenkommission Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (ERU), der Ende Juni 2001 abgeliefert wurde¹, in normative Bestimmungen umgesetzt werden. In der Zwischenzeit hat eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe entsprechende Vorschläge ausgearbeitet. Diese umfassen im Wesentlichen die Einführung des Teilbesteuerungsverfahrens (für Erträge und Gewinne) bei qualifizierenden Beteiligungen sowie eine privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ab einem bestimmten Alter oder infolge Invalidität. Vor der defini-

tiven Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage sollen nunmehr die Kantone sowie die interessierten Verbände und Berufsgruppen in Informationsveranstaltungen zu den entsprechenden Vorschlägen angehört werden. Die Vernehmlassungsvorlage kann allenfalls auf den Herbst 2002 erwartet werden.

1.4 Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern der natürlichen Personen

Am 9. Januar 2002 hat der Bundesrat, gestützt auf Art. 219 DBG und Art. 70 StHG, den eidgenössischen Räten einen Bericht über die Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern der natürlichen Personen unterbreitet.² In diesem Bericht stellt der Bundesrat fest, dass bereits heute die meisten Kantone auf die Gegenwartsbemessung umgestellt haben. Ab dem Jahr 2003 wird diese Umstellung für die kantonalen und die direkten Bundessteuern voraussichtlich in allen Kantonen abgeschlossen sein. Dementsprechend beantragt der Bundesrat, die Bemessung der Steuern der natürlichen Personen im Sinne der einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung zu vereinheitlichen. Hierfür sind DBG und StHG anzupassen. Dabei wird nach Auffassung des Bundesrates zu prüfen sein, ob gewisse materielle Fragen zusätzlich auf Gesetzesstufe geregelt werden sollten. Der Bundesrat hält eine Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung für die Einkommens- und Vermögenssteuern auf Gesetzesstufe ab der Steuerperiode 2005 für realistisch.

1.5 Einheitliche und kohärente Behandlung im Steuer- und im Sozialversicherungsabgaberecht

Eine unter diesem Titel von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) eingereichte und von den eidgenössischen Räten gutgeheissene Motion strebt eine einheitliche Regelung des Status der selbständigen Erwerbstätigkeit im Steuerrecht (namentlich Mehrwertsteuer und direkte Bundessteuer) und im Sozialversicherungsabgaberecht an. Namentlich sollen die Anträge auf Anerkennung als selbständigerwerbende Person von einer einzigen Stelle innerhalb nützlicher Frist für alle Aufgabenbereiche behandelt werden. Die notwendigen Vorbereitungsarbeiten wurden einer interdepartementalen Arbeitsgruppe übertragen, deren Bericht vom Bundesrat mit Beschluss vom 14. November 2001 genehmigt wurde. Nach den Erkenntnissen der

1 S. Ruedi Baumann, Zum Bericht der Expertenkommission Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (ERU), in FStR 2002, 63 ff.; Xavier Oberson, Fondements et perspectives d'une imposition des entreprises neutre quant à la forme

(«Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung»), in: ASA 70 (2001/02), 257 ff.

2 BBl 2002 2181 ff.

Arbeitsgruppe ist es Aufgabe der rechtsanwendenden Gerichts- und Verwaltungsbehörden, eine bestimmte Tätigkeit als selbständig oder unselbständig zu qualifizieren. Dabei haben sie den Zielsetzungen der in Betracht fallenden Rechtsgebiete Rechnung zu tragen. Dem Sozialversicherungsrecht kommt primär die Funktion des Versicherungsschutzes zu. Die Regeln des Steuerrechtes dienen in erster Linie dazu, den Gemeinwesen die notwendigen finanziellen Mittel zu verschaffen, und das Obligationenrecht verfolgt mit den Regeln, welche den Arbeitsvertrag ordnen, das Ziel des Arbeitnehmerschutzes. Trotz dieser unterschiedlichen Zielsetzungen unterscheiden sich die Abgrenzungskriterien der Rechtsprechung in diesen Rechtsgebieten nur geringfügig.

Der Bundesrat hat in seinem Bericht drei Lösungsvarianten vorgeschlagen. In zwei von drei Möglichkeiten könnte eine unabhängige Drittstelle als Verfügungs- oder als Rekursinstanz fungieren. In einer dritten Variante wird die Schaffung einer Ombudsstelle vorgeschlagen, deren Realisierung vom Bundesrat empfohlen wird. Demgegenüber hat die WAK-N an ihrer Sitzung vom 11. Februar 2002 die Ausarbeitung einer Vorlage verlangt, welche die Einrichtung einer neuen Rekursinstanz vorsieht, die auf Beschwerde hin über die Frage der Selbständigkeit einer Erwerbstätigkeit zu entscheiden hätte. Gleichzeitig sollen die Kriterien für die selbständige Erwerbstätigkeit in einer Legaldefinition festgelegt werden. Die Vorlage für ein entsprechendes Bundesgesetz wird gegenwärtig auf Verwaltungsebene ausgearbeitet.

2 Kantone

2.1 Basel-Stadt

Volksinitiative «Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt»: Diese Initiative verlangt eine Begrenzung der Steuerunterschiede zwischen der Stadt und den Landgemeinden auf insgesamt maximal 5 %.

Volksinitiative «Stopp der Steuerspirale»: Diese Initiative verlangt eine Senkung der Einkommenssteuer schrittweise um 4 % bis 8 % und der Vermögenssteuer um 9 ‰ bis 16 ‰ (unter Herabsetzung des Maximalsatzes von 9 ‰ auf 7,5 ‰) sowie die Erhöhung der Vermögenssteuer-Freibeträge um Fr. 50 000.– für in ungetrennter Ehe Lebende sowie für Personen, die für den Unterhalt von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindern aufkommen, und Fr. 25 000.– für alle übrigen Steuerpflichtigen.

Mit Ratschlag Nr. 9076 unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat zu beiden Volksbegehren je einen Gegenvorschlag, die vom Grossen Rat im Wesentlichen übernommen wurden. Über Volksinitiative sowie Ge-

genvorschläge wird am 2. Juni 2002 an der Urne entschieden. Der Gegenvorschlag zur Steuerstopp-Initiative sieht die lineare Reduktion der Einkommenssteuer um 5,5 % vor. Bei der Vermögenssteuer wird eine Senkung um 10 % und eine Reduktion des Maximalsatzes von 9 ‰ auf 8 ‰ vorgeschlagen. Die Kinderabzüge sollen von Fr. 5200.– auf Fr. 6500.– pro Kind und für Einkommen unter Fr. 70 000.– abgestuft bis auf Fr. 9000.– erhöht werden. Die Initiativen verlangen eine Reduktion der Einkommenssteuer (lineare Senkung um 5 % in zwei Schritten) und der Vermögenssteuer (lineare Senkung um 10 %), eine Erhöhung der Kinderabzüge (von Fr. 5200.– auf Fr. 6500.– pro Kind), eine Erhöhung des kantonalen Steuerschlüssels für die Landgemeinden (von 50 % auf 60 % der Kantonssteuer) sowie die Einführung eines Steuerfusses für die Landgemeinde Riehen (kein eigener Steuertarif mehr). Bei der Erhöhung des kantonalen Steuerschlüssels sieht der Gegenvorschlag eine Befristung auf fünf Jahre vor.

Volksinitiative für familienfreundliche Erbschaftsteuer: Sie verlangt die Befreiung der Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Abstimmungs-termin noch nicht festgelegt).

Nebst diesen drei Volksinitiativen, die zur Zeit hängig sind, befinden sich verschiedene parlamentarische Anträge (Vorstösse) beim Regierungsrat oder bei der Grossratskommission WAK in Bearbeitung:

- Einführung des Vollsplittings bei der Ehegattenbesteuerung;
- Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Alleinerzieherabzugs;
- steuerliche Entlastungen für Elternpaare mit Kindern;
- Kinderabzug direkt vom Steuerbetrag (Familienbonus);
- Straffung der Einkommenssteuertarife bzw. der Vermögenssteuertarife;
- tarifliche Besserstellung der hetero- und homosexuellen Konkubinatspaare bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

2.2 Genf

Per 1. Januar 2002 trat das neue Gesetz über das Steuerverfahren und das Steuerstrafrecht vom 2. Oktober 2001 in Kraft. Dieses sowohl horizontal als auch vertikal stark harmonisierte Gesetz sieht u.a. verlängerte Verjährungs- und Verwirkungsfristen vor. Des Weiteren wurde die Möglichkeit abgeschafft, die Steuererklärung durch einen Vertreter unterzeichnen zu lassen.

Im Zuge des Wechsels von der Pränumerando- zur Postnumerandosteuerung hat der Staatsrat am 28. November 2001 ein Übergangsreglement betreffend den Bezug

der steuerlichen Ratenzahlungen (acomptes provisionnels) verabschiedet. Dieses hat in erster Linie zum Ziel, die steuerliche Behandlung der natürlichen Personen im Bereiche der Ausgleichs- (zulasten des Steuerpflichtigen) und der Vergütungszinsen (zugunsten des Steuerpflichtigen) zu präzisieren.

2.3 Glarus

Mit dem Ziel der Entlastung niedriger Einkommen sowie vor dem Hintergrund der Vollbesteuerung der AHV/IV-Renten ab dem Jahr 2001 und der neuen BVG-Renten ab dem Jahr 2002 hat der Landrat (Grosser Rat) in erster Lesung folgende Änderungen des Steuergesetzes vom 7. Mai 2000 beschlossen:

- Soweit deren steuerbares Vermögen Fr. 300 000.– nicht übersteigt, können AHV/IV-Rentner (sowie Alleinstehende, die mit Kindern zusammenleben) folgende Abzüge vornehmen: Fr. 4500.– bis zu einem Nettoeinkommen von Fr. 20 000.–, Fr. 3500.– bei einem Nettoeinkommen von Fr. 20 001.– bis Fr. 25 000.–, Fr. 3000.– bei einem Nettoeinkommen von Fr. 25 001.– bis Fr. 35 000.–. Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten können diesen Abzug nur einmal beanspruchen.
- Die Einkommenssteuer (Grundtarif) beträgt neu: bis zu einem Einkommen von Fr. 8000.– keine Einkommenssteuer und Fr. 6.– für je weitere Fr. 100.–, für Fr. 12 500.– Einkommen Fr. 270.– Einkommenssteuer und Fr. 10.– für je weitere Fr. 100.–, für Fr. 20 000.– Einkommen Fr. 1020.– Einkommenssteuer und Fr. 13.60 für je weitere Fr. 100.–.
- Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif): bis zu einem Einkommen von Fr. 13 000.– keine Einkommenssteuer und Fr. 6.– für je weitere Fr. 100.–, für Fr. 16 000.– Einkommen Fr. 180.– und Fr. 8.– für je weitere Fr. 100.–.

Über diese Änderungsvorschläge befindet im Mai 2002 die Landsgemeinde.

2.4 Jura

In Ausführung der Initiative «Für angemessene Vermögenssteuer- und Mietwerte sowie eine vernünftige und Anreize schaffende Besteuerung des Grundeigentums» hat der Kantonsrat mit Beschluss vom 21. Dezember 2001 den Grundsatz der Ermittlung von vorsichtigen und mässigen Vermögenssteuer- und Mietwerten in das Steuergesetz eingefügt und gleichzeitig eine allgemeine Senkung der Vermögenssteuerwerte der Liegenschaften um 7,5 % und der Mietwerte um 5 % beschlossen. Dage-

gen haben die Initianten Rekurs beim Verfassungsgerichtshof des Kantonsgerichtes eingereicht, da damit nach ihrer Auffassung die Begehren der Initiative nicht erfüllt werden. Über den Rekurs ist gegenwärtig noch nicht entschieden.

Am 20. Februar 2002 sind im Grossen Rat zwei Motionen eingereicht worden. Die eine verlangt, dass die Kompetenz zur Festlegung der Grundsätze für die Ermittlung der Mietwerte von der Regierung auf den Kantonsrat übertragen wird; die andere zielt darauf ab, die Kosten von Au-pair-Mädchen als Betreuungskosten zu qualifizieren.

Im Rahmen des Projektes «Jura Pays Ouvert», dessen Ziel die Steigerung der Attraktivität des Kantons ist, haben sowohl Regierung als auch Parlament ihren Willen bekundet, auf eine Senkung der Steuerbelastung im Kanton hinzuarbeiten.

2.5 Neuenburg

Eine von der Handels- und Industriekammer des Kantons Neuenburg lancierte Volksinitiative verlangt die Reduktion der Einkommenssteuern der natürlichen Personen um 12 % (in drei Jahresschritten von je 4 %) und eine Reduktion der Gewinnsteuern der juristischen Personen um 25 %.

Der Vorstoss liegt derzeit bei der Regierung, die angekündigt hat, dem Grossen Rat im Herbst 2002 eine entsprechende Gesetzesrevision zu unterbreiten.

2.6 Solothurn

Der Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern enthält als wichtigste Änderungsvorschläge für natürliche Personen:

- Reduktion der Einkommenssteuer für Personen mit hohem Einkommen (maximaler Steuersatz von bisher 11,8 % auf 11 %);
- Erhöhung des Kinderabzuges um 25 %;
- Erhöhung der übrigen Sozialabzüge im Rahmen der Teuerung;
- leichte Anhebung der Besteuerung von Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge;
- Senkung der Maximalbelastung bei der Vermögenssteuer um rund 10 %.

Wichtigste Änderungsvorschläge für juristische Personen:

- Einführung einer grundsätzlich proportionalen Gewinnsteuer;
- Senkung des maximalen Steuersatzes von knapp 11 % auf 9 %, wobei die ersten Fr. 100 000.– Gewinn nur zum Satz von 5 % besteuert werden sollen;
- Reduktion der Kapitalsteuer in zwei Schritten von bisher 1,8 ‰ auf 1,2 ‰.

Wesentliche übrige Änderungsvorschläge:

- Sämtliche Gewinne aus gewerbmässigem Liegenschaftshandel sollen mit der Grundstückgewinnsteuer als Objektsteuer erfasst werden. Diesen auf eine überwiesene Motion zurückgehenden Vorschlag lehnt die Regierung aber ab.
- Die Grundstückgewinnsteuer soll neu mit einem gesetzlichen Pfandrecht gesichert werden.
- Verluste von schweizerischen Unternehmen aus ausländischen Betriebsstätten sollen bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinns übernommen, aber wieder zurückbelastet werden, wenn die ausländische Betriebsstätte später Gewinne erzielt.
- Die Frage des Steueraufschubs in jenen Fällen, in denen eine bisher ordentlich besteuerte Gesellschaft neu ein Steuerprivileg in Anspruch nimmt, wird umfassender geregelt und die Nachbesteuerung von stillen Reserven zeitlich auf 10 Jahre limitiert.
- Die Verjährung wird entsprechend dem Recht der direkten Bundessteuer neu geregelt.
- Das Steuerregister soll wieder öffentlich zugänglich gemacht werden, indem alle Einwohner des Kantons sowie andere Personen, die ein Interesse nachweisen, Auszüge aus dem Register beziehen können.

2.7 Tessin

Am 6. Juli 2001 hat der Regierungsrat die Botschaft mit der Gesetzesrevision für den Übergang zur Gegenwartsbemessung der natürlichen Personen (ab Jahr 2003) genehmigt. Die parlamentarische Beratung ist im Gang, und ein Entscheid der Legislative ist im Spätfrühling 2002 zu erwarten. Diese Gesetzesrevision enthält auch Vorschläge zur Reduktion der Steuerbelastung für natürliche und juristische Personen:

- Zusätzlicher Abzug für Steuerpflichtige ohne Beiträge an die zweite und dritte Säule (von Fr. 4000.– für verheiratete Personen bzw. Fr. 2000.– für die übrigen Steuerpflichtigen) und für die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen sowie für die Zinsen von Sparkapitalien;
- Erhöhung des Abzuges für minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder sowie für unterstützungsbedürftige Personen (von Fr. 8000.– auf Fr. 9000.–);
- Erhöhung des Maximalabzuges für im Studium befindliche Kinder (von Fr. 5600.– auf Fr. 12 000.–);
- Erhöhung des Abzuges bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (von Fr. 4400.– auf Fr. 7000.–);
- Halbierung des Kapitalsteuersatzes der juristischen Personen von 2‰ auf 1‰.

2.8 Zürich

Im Zusammenhang mit den hängigen Vorstössen zum Grundsteuerrecht lehnt der Regierungsrat bei der Besteuerung der Grundstückgewinne einen Übergang zum dualistischen System ab, da dies mit zu grossen Ausfällen für die Gemeinden verbunden wäre. (Im Kanton Zürich wird die Grundstückgewinnsteuer ausschliesslich als Steuer der politischen Gemeinden erhoben.) Zudem lehnt der Regierungsrat die Abschaffung der Handänderungssteuer ab. (Auch diese wird als Steuer der politischen Gemeinden erhoben.) Die Handänderungssteuer-Einnahmen der 171 Gemeinden des Kantons betragen 1999 über Fr. 100 Mio.

Ein von der Regierung ausgearbeitetes Steuerpaket für natürliche Personen sieht einen Ausgleich der kalten Progression, eine Erhöhung der persönlichen und der Kinder-Abzüge sowie die Abschaffung der obersten Progressionsstufe vor. Mit der dem Kantonsrat unterbreiteten Teilrevision des Steuergesetzes sollen die Forderungen verschiedener pender Vorstösse ins Gesetz aufgenommen werden. Zurzeit befasst sich die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Kantonsrates damit. Beantragt werden:

- Anhebung der Progressionsstufen im Einkommens- und Vermögenssteuertarif sowie der Abzüge und steuerfreien Beträge um 4,5 %;
- Erhöhung des persönlichen Abzugs für Alleinstehende auf Fr. 6200.– (+ Fr. 700.–), für Verheiratete auf Fr. 12 400.– (+ Fr. 1400.–);
- Erhöhung des Kinderabzuges auf Fr. 600.– (+ Fr. 700.–);
- Streichung der obersten Progressionsstufe von 13%. Nach Ausgleich der kalten Progression und Erhöhung der persönlichen Abzüge würde die höchste Stufe von 12 % bei Einkommen ab Fr. 173 000.– (Alleinstehende) bzw. ab Fr. 262 500.– (Verheiratete) einsetzen.

Am 6. Februar 2002 verabschiedete der Regierungsrat eine Teilrevision des Steuergesetzes betreffend die juristischen Personen. Die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften sollen statt wie bisher gemäss einem renditeabhängigen Dreistufentarif neu proportional besteuert werden. Für sie soll neu eine Gewinnsteuer von 8% des steuerbaren Reingewinns gelten (einfache Staatssteuer). Damit sollen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ab einer Rendite von 10 % entlastet werden. Die resultierende Mehrbelastung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit tieferen Renditen will die Regierung durch eine Reduktion der Kapitalsteuer von 1,5‰ auf 0,75‰ auffangen (einfache Staatssteuer).

Im Weiteren wurden in der Zwischenzeit zwei Postulate eingereicht: Zum einen wird einmal mehr der Regie-

rungsrat eingeladen, «umgehend Massnahmen zu einer substanziellen Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Ebene der Kapitalgesellschaften oder auf Ebene der Anteilhaber vorzusehen»; zum anderen wird der Regierungsrat «gebeten, zur besseren steuerlichen Beurteilung des gewerbmässigen Wertschriftenhandels ähnliche Kriterien wie der Kanton Bern festzulegen, die zum Verzicht auf die Besteuerung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit führen und somit dann auch nicht weiter geprüft werden müssen (Negativkatalog)». Zu beiden Vorstössen steht die Stellungnahme des Regierungsrates noch aus.

3 Doppelbesteuerungsabkommen

3.1 Stand per 1. Januar 2002

Am 1. Januar 2002 verfügte die Schweiz über ein Netz von insgesamt 58 in Kraft stehenden umfassenden Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen bzw. der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, und zwar mit folgenden Staaten:

Ägypten, Albanien, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, der Elfenbeinküste, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Korea (Süd), Kroatien, Kuwait, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldova, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Pakistan, den Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Singapur, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, der Tschechischen Republik, Tunesien, Ungarn, den USA, Venezuela sowie Vietnam.

Hinzu kommen noch die beiden Abkommen mit Liechtenstein und mit der ehemaligen Sowjetunion, welche lediglich einen beschränkten sachlichen Anwendungsbereich aufweisen. Letzteres ist zur Zeit nur noch im Verhältnis zur Ukraine anwendbar. Da mit der Ukraine inzwischen ebenfalls ein umfassendes bilaterales Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen abgeschlossen werden konnte, das voraussichtlich demnächst in Kraft treten und ab Beginn des nächsten Jahres Anwendung finden wird, wird dieses Abkommen vom 5. September 1986 mit der damaligen Sowjetunion gegenstandslos werden.

Unterzeichnet, aber noch nicht in Kraft getreten waren im Weiteren das Abkommen vom 23. April 1997 mit Argentinien und ein Zusatzprotokoll vom 23. November 2000 zu diesem Abkommen sowie die Abkommen vom 20. September 1999 mit der Mongolei, vom 30. Oktober

2000 mit der Ukraine und vom 26. Januar 2001 mit Kirgisistan. Diese Abkommen (nicht aber das Protokoll vom 23. November 2000 mit Argentinien) sind von den eidgenössischen Räten genehmigt worden. Das Abkommen und das Protokoll mit Argentinien finden bereits seit dem 1. Januar 2001 provisorisch Anwendung.

Mit Armenien, Estland, Georgien, Lettland, Litauen, Pakistan (Revision des bestehenden Abkommens von 1959/1962), Usbekistan und Zimbabwe lagen paraphierte Abkommensentwürfe und mit Deutschland, Indonesien und Norwegen paraphierte Protokolle über eine Teilrevision der bestehenden Abkommen mit diesen Staaten vor.

Im Gang waren Verhandlungen über den Abschluss neuer Doppelbesteuerungsabkommen mit Brasilien, Chile, Iran, Israel, Jugoslawien, der Türkei sowie Turkmenistan.

3.2 Entwicklungen Januar – März 2002

Am 22. Januar 2002 konnten die Verhandlungen mit *Israel* mit der Paraphierung eines Entwurfs für ein Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen abgeschlossen werden.

Das im März 2001 paraphierte Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen mit *Lettland* wurde am 31. Januar 2002 unterzeichnet. Es beruht – gleich wie die beiden Abkommen mit Estland und Litauen, die ebenfalls in nächster Zeit unterzeichnet werden sollen – auf der Grundlage des Musterabkommens der OECD.

Das Besteuerungsrecht des Quellenstaates für Dividenden aus Beteiligungen von mindestens 20 % wird auf 5 % und für andere Dividenden auf 15 % begrenzt. Auf Zinsen beträgt der Quellensteuersatz 10 %; ausgenommen sind jedoch Zinsen auf öffentlichen Anleihen, Zinszahlungen an staatliche Institutionen, Zinsen auf staatlich garantierten Darlehen sowie Zinsen im Zusammenhang mit Kreditverkäufen unter nicht verbundenen Unternehmen. Lizenzgebühren können im Quellenstaat ebenfalls mit 10 % besteuert werden. Leasingzahlungen gelten als Lizenzgebühren, unterliegen aber der Quellensteuer zu einem reduzierten Satz von 5 %. Aus schweizerischer Sicht mögen die Quellensteuersätze für gewisse Zinskategorien und insbesondere für Lizenzgebühren als relativ hoch erscheinen. Die baltischen Staaten haben diesbezüglich aber eine sehr einheitliche Abkommenspolitik, von der sie nicht abzuweichen bereit waren. Immerhin konnte durch Meistbegünstigungsklauseln im Protokoll sichergestellt werden, dass allfällige günstigere Lösungen in künftigen Abkommen zwischen Lettland und einem anderen Staat, der Mitglied der OECD ist, automatisch auch im Verhältnis zur Schweiz gelten werden. Im Bereich der Zinsen gilt diese Meistbegünstigung für

Steuerbefreiungen oder niedrigere Steuersätze für Zinszahlungen für von einer Bank gewährte Darlehen sowie für Zinsen im Zusammenhang mit Kreditverkäufen unter verbundenen Unternehmen, im Bereich der Lizenzgebühren für Steuerbefreiungen oder niedrigere Steuersätze sowie für Einschränkungen des Begriffs der Lizenzgebühren.

Besonderheiten betreffen die Definition des Begriffs der Betriebstätte. Baustellen und Montagen sowie damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeiten begründen eine Betriebstätte, wenn deren Dauer neun Monate übersteigt. Weil nach lettischem Recht Einkünfte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen auf dem Kontinentalsockel wie Einkünfte aus Betriebstätten besteuert werden, wurde ausserdem zur Vermeidung unerwünschter präjudizieller Wirkungen der territoriale Anwendungsbereich des Abkommens auf das Festland und auf die Territorialgewässer begrenzt. Diese Lösung entspricht derjenigen in unserem Abkommen mit Norwegen.

Die Behandlung dieses Abkommens in den eidgenössischen Räten soll noch im Laufe dieses Jahres erfolgen. Sofern die gegenseitige Notifikation über den Abschluss der internrechtlichen Genehmigungsverfahren noch vor Jahresende erfolgen kann, wird es ab dem 1. Januar 2003 anwendbar werden.

Am 12. März 2002 wurde das im Dezember 2001 paraphierte Protokoll mit *Deutschland* unterzeichnet. Es wird demnächst mit einer bundesrätlichen Botschaft, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird, den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet, damit es nach Möglichkeit noch vor Jahresende ratifiziert werden und in Kraft treten kann.

Zentraler Punkt ist die Quellensteuerbefreiung für Dividenden aus Beteiligungen von mindestens 20%. Damit wird im bilateralen Verhältnis die gleiche Entlastung erreicht, wie sie die Mutter-Tochter-Richtlinie der EU vorsieht. Diese Quellensteuerbefreiung, welche auch dann gilt, wenn die Beteiligung über eine steuerlich transparente Personengesellschaft gehalten wird, gilt für ab dem 1. Januar 2002 fällig gewordene Dividenden. Für die nach dem Inkrafttreten des Protokolls fällig werdenden Dividenden wird diese Befreiung in beiden Staaten durch eine Entlastung an der Quelle gewährt werden.

Der bisherige Artikel 23, der die Vorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 14. Dezember 1962 betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes (BRB 62) teilweise in das Abkommen übernahm, wird gestrichen und durch eine Bestimmung ersetzt, welche es jedem Staat erlaubt, seine innerstaatlichen Missbrauchsbestimmungen anzuwenden. Damit

wird vermieden, dass das Vorliegen eines Abkommensmissbrauchs einzig an den bisherigen starren Kriterien der Mindestausschüttung, der Weiterleitungsbeschränkung und der Finanzierungsvorschriften gemessen wird, welche bekanntlich im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten durch das Kreisschreiben vom 17. Dezember 1998 zum BRB 62 flexibilisiert worden sind.

Schliesslich wird die Amtshilfebestimmung auf den Austausch von Auskünften für die Durchsetzung des internen Rechts erweitert, sofern dem Begehren ein Verhalten zugrunde liegt, das in beiden Staaten als Steuervergehen gilt und mit Freiheitsstrafe bedroht ist. Damit wird der Grundsatz der beidseitigen Strafbarkeit ausdrücklich verankert. Vorausgesetzt wird überdies ein direkter Zusammenhang zwischen dem betrügerischen Verhalten und der verlangten Amtshilfemassnahme. Dieser erweiterte Informationsaustausch gilt nur für Betrugsdelikte, die nach dem Inkrafttreten des Protokolls begangen worden sind.